



**N A C H T R A G**

**zur 2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (JHA/002/2024)**

**am Donnerstag, dem 7. November 2024,**

**18:00 Uhr,**

**im Neuen Rathaus, Plenarsaal,  
Rathausplatz 1, 01067 Dresden**

## T A G E S O R D N U N G

## öffentlich

- 9 Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe 2025 - Vorläufige Zuwendungen

**V2960/24**  
**1. Lesung**  
**(beschließendes**  
**Gremium)**

Zuständig: GB Bildung, Jugend und Sport

Dresden,

Dirk Hilbert  
 Oberbürgermeister

Vorlage Nr.: V2960/24  
 Datum: 29. Oktober 2024

## Vorlage

<b>Beratungsfolge</b>	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	29.10.2024	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	04.11.2024	nicht öffentlich	zur Information
Jugendhilfeausschuss	07.11.2024	öffentlich	1. Lesung (beschließendes Gremium)
Unterausschuss Planung	18.11.2024	nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeaus- schuss
Unterausschuss Förderung		nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeaus- schuss federfüh- rend
Jugendhilfeausschuss	28.11.2024	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Bildung, Jugend und Sport**

**Gegenstand:**

Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe 2025 - Vorläufige Zuwendungen

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt das Verfahren zur vorläufigen Anpassung der Förderung der Träger der freien Jugendhilfe 2025 gemäß Anlage 1.
2. Die Träger der freien Jugendhilfe erhalten für alle Projekte, welche im Jahr 2024 auf Grundlage des § 74 SGB VIII durch das Jugendamt gefördert wurden und für die für 2025 ein Antrag vorliegt, einen vorläufigen Zuwendungsbescheid. Dabei sind die in Anlage 2 dargestellten Einschränkungen zu berücksichtigen. Ausgenommen von einer vorläufigen Zuwendung 2025 sind die Internationalen Begegnungen, Jugendleiterschulungen sowie Angebote, welche ausschließlich im Jahr 2024 gefördert wurden.
3. Die monatliche Vorauszahlung für Einrichtungen und Dienste gemäß Anlage 2 Liste 1 unter Berücksichtigung der dargestellten Einschränkungen beträgt ein Zwölftel der Beschlusssumme für 2024 abzüglich 4,2 %. Bei Projekten, die nicht ganzjährig gefördert wurden, wird die durchschnittliche monatliche Beschlusssumme des Förderzeitraumes im Jahr 2024 abzüglich 4,2 % für die Vorauszahlung zugrunde gelegt.
4. Die monatliche Vorauszahlung für Einrichtungen und Dienste gemäß Anlage 2 Liste 2 (Jugendverbandsarbeit) und 3 (Dachorganisationen) beträgt ein Zwölftel der Beschlusssumme 2024 abzüglich 20 %.
5. Die monatliche Vorauszahlung für Dienste gemäß Anlage 2 Liste 4 (Schulsozialarbeit) unter Berücksichtigung der dargestellten Einschränkungen beträgt ein Zwölftel der Beschlusssumme für 2024 für Personalkosten sowie ein Zwölftel der aktualisierten Jahressachkostenspauschale von 7.000 € je VzÄ.
6. Die wöchentliche Arbeitszeit wird für alle Einrichtungen und Dienste, die nicht in Anlage 2 benannt sind ebenfalls gemäß dem Beschluss zur Förderung 2024 festgesetzt.